

DER LANDRAT



Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingb. / Bistum

Samtgemeinde Rethem
Postfach 1240
27335 Rethem

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau
Zimmer: 310
Name: Frau Wortmann
Telefon: 05191 970-841
Telefax: 05191/970-99841
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.21.018.023**
Antragsteller: Samtgemeinde Rethem
Frau Lühning
Antragsart: **Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB**
Titel: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bierde Kleines Moor" mit zwei Teilflächen

Datum:
02.12.2024

Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Heidekreis wird zu dem o.g. Bauleitplan folgende Stellungnahme abgegeben.

Bauleitplanung / Raumordnung

Begründung

Teilbereich A

In dem Abschnitt zur Ausgangslage wird beschrieben, „eine Entwicklung ist aus unterschiedlichen Gründen und nach längerem Bemühen der Gemeinde nicht möglich“. Hier ist im Rahmen einer schlüssigen Begründung auf die konkreten Gründe einzugehen, welche zu der Entscheidung der Gemeinde geführt haben, diese Fläche zurückzunehmen.

Zu 3.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Hinsichtlich des bebauten Grundstücks mit Hausgartenstrukturen sollte ergänzt werden, dass es sich unabhängig von der Flächennutzungsdarstellung um eine planungsrechtliche Außenbereichslage handelt.

Zu 4.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Landkreis Heidekreis verfügt aktuell über kein gültiges RROP, welches berücksichtigt werden müsste. Jedoch ist das LROP in jedem Fall zu berücksichtigen und dessen Belange abzu prüfen. Das hier keine Relevanz gegeben ist, ist nicht korrekt.

Zu Immissionen / Emissionen

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Fläche aufgrund der nicht erfolgten Entwicklung bereits landwirtschaftlich genutzt wurde.

Teilbereich B

Zu 1.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Standortalternativen

Hinsichtlich der im selben Verfahren aufzuhebenden Fläche ist analog zu den Ausführungen zur Teiländerungsfläche 1 konkreter auf die Gründe einzugehen, welche zur Nichtnutzbarkeit im Sinne der Siedlungsentwicklung führen.

Zu 3.1 Raumordnung und Landesplanung

Es wird auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Heidekreises aus dem Jahr 2015 Bezug genommen.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 ist entschieden worden, diesen Entwurf nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wurde durch die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (neu) eingeleitet.

Ein Bezug zu dem Entwurf aus dem Jahr 2015 sollte insoweit nicht mehr hergestellt werden.

Zu 3.2 Hochwasserschutz

Am 01.09.2021 ist der Länderübergreifende (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten. Hierauf wird in der vorliegenden Begründung entsprechend eingegangen. Aufgrund der Lage in einem Risikogebiet (HQextrem), sollte jedoch eine Überprüfung erfolgen, ob den folgenden Aspekten in der Begründung ausreichend Rechnung getragen wurde, um Abwägungsfehler zu vermeiden:

Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Adressat des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes sind - wie auch beim Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) - alle Träger öffentlicher Planungen, also auch die Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

In diesem (Bundes-) Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.

Der Landkreis Heidekreis hat hinsichtlich des formalen Umgangs mit den Zielfestlegungen des (Bundes-) Raumordnungsplanes vom Land bisher lediglich folgende Informationen erhalten:

Inhaltlich sieht das Planwerk einen Prüfauftrag für die Plansätze I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) vor. Bindend ist hier lediglich die Vorgabe, dass eine Prüfung/inhaltliche Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Ergibt eine Festlegung, ergibt sich die ordnungsgemäße Abwägung aus der Begründung der Festlegung. Ergibt keine Festlegung, erfordert dies eine ordnungsgemäße Abwägung mit einer Dokumentation der Auseinandersetzung der Prüfvorgabe.

Für den Plansatz II.1.2 (Z) gilt ein bedingter Festlegungsauftrag. Diese Bedingungen sind in den Sätzen 3-5 des Plansatzes formuliert.

Hingegen ist mit dem Plansatz II.1.3 (Z) wieder ein Festlegungsauftrag enthalten.

Das Ziel II.2.3 (Z) enthält ein Festlegungsverbot für bestimmte Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten.

In den Plansätzen III.1 (Z) und III.2 (Z) sind wiederum Festlegungsaufträge enthalten.

In Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (G) besteht nur eine Verpflichtung, die Inhalte dieser in die Abwägung einzustellen.

Unabhängig von einer Übernahme der Festlegungen in das LROP und das RROP gelten die Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes Hochwasserschutz unmittelbar.

Aus diesem Grund ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanverfahren, neben den Inhalten des LROP und RROP zukünftig auch die Inhalte des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz in die Plankonzeption einzustellen und im Zuge der Abwägung zu behandeln. Wie bei LROP und RROP sollte bei Nichtbetroffenheit in der Begründung eine Befassung mit dem (Bundes-) Raumordnungsplan dokumentiert werden. Anderenfalls sind Abwägungsfehler nicht ausgeschlossen.

Natur- und Landschaftsschutz

Da noch keine Aussagen zum Artenschutz vorliegen, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Zum Verfahren werden bereits jetzt folgende Hinweise gegeben:

Artenschutz

Hinsichtlich der Betroffenheit von Vogelarten des Offenlandes, insbesondere Feldlerche, weise ich auf das Feldlerchenpapier des Heidekreises hin. (vgl. https://www.heidekreis.de/_Resources/Persistent/e/e/c/2/eec2b8a6265e02001bd0fbc3c7a0a5f61c22825a/Feldlerchenpapier_StandJan21.pdf).

Da diese Arten mit Meideverhalten auf Vertikalstrukturen reagieren, ist bei der Kartierung auch ein ausreichender Puffer zum Plangebiet hin in den Untersuchungsraum einzubeziehen. Die Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen wäre bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu benennen und Lösungsansätze darzustellen.

Eingrünung / Landschaftsbild

Zur landschaftsgerechten Wiederherstellung / Neugestaltung des Landschaftsbildes wird mind. eine 8 m breite und 6-reihige Hecke zur freien Landschaft für erforderlich gehalten. Zudem sollte entlang des Logenbergweges eine Eingrünung erfolgen.

Beleuchtung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bitte ich Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtemissionen festzusetzen.

Brandschutz

Es ist eine nach der Nutzung und baulichen Gestaltung bemessene ausreichende Löschwassermenge, gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405, über mindestens 2 h Benutzungsdauer im Umkreis jeder baulichen Anlage von maximal 300 m vorzuhalten. Eine erste Löschwasserentnahmestelle mit einer Leistung von mindestens 800 l/min über eine Benutzungsdauer von mindestens 2 h muss in einer maximalen Entfernung von 125 m Laufweg zu jeder baulichen Anlage vorhanden sein.

Werden im Plangebiet größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Gebäude besonderer Brandgefahr, Sonderbauten, o.ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzliches Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und Größe des Objektes.

Alle öffentlichen Verkehrswege (Straßen) müssen zur Gewährleistung des für die Entwicklung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen notwendigen Raumes über eine lichte Breite der Fahrbahn von mindestens 5 m verfügen. Die insgesamt zur Verfügung stehende lichte Breite sollte 7 m nicht unterschreiten.

Wasser, Boden, Abfall

Das angefragte Gebiet liegt teilweise (südlich) im sogenannten Schwermetalle Risikogebiet. Infolge des Harzbergbaues wurden Schwermetalle entlang der Flusssauen u. a. der Aller und Leine angeschwemmt. Aus diesem Grund besteht ein erhöhtes Schwermetallrisiko im Boden und Grundwasser. Sofern während der Baumaßnahme Hinweise auf schädliche Bodenbelastungen auftauchen, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Heidekreises zu informieren.

Denkmalpflege

Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt.

Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Frau Eidmann, Tel.05191-970-726, E-Mail: c.eidmann@heidekreis.de, zu melden.

Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Carstens

Luehning, Nele

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@hwk-bls.de>
Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2024 11:15
An: Luehning, Nele
Betreff: AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 19. Änderung des Flächennutzungsplanes / intern 22170

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen.

Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Vanessa Vieth

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Innovations- und Technologieberatung (B2)
Johannisstr. 13
21335 Lüneburg
Tel.: 04131 712-175
Fax: 04131-712-280
vieth@hwk-bls.de

www.hwk-bls.de
www.facebook.com/handwerkskammer.bls
www.instagram.com/hwkbbs

Von: Dagmar Mumme <office-laetzen@hp-ingenieure.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 08:35
An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>
Betreff: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 19. Änderung des Flächennutzungsplanes / intern 22170

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2 Teilflächen „Bierde Kleines Moor“.

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: mumme@hp-ingenieure.de



H&P INGENIEURE GmbH
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
www.hp-ingenieure.de

Dipl.-Ing. Gerd Schneider · Dipl.-Ing. Jochen Bess

Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

Feldstraße 7a
29614 Soltau

Tel 0511 / 820 12 - 0

Tel 05191 / 698 - 0

Fax 0511 / 820 12-15

Fax 05191 / 698-39

Amtsgericht Hannover

HRB 218861

St.-Nr. 23/200/61309

USt-Id-Nr. DE815835446

Kommunal Service Böhmatal gkAöR · Poststr. 4 · 29664 Walsrode

Samtgemeinde Rethem (Aller)

Lange Straße 4
27336 Rethem (Aller)

Kommunal Service Böhmatal gkAöR
Poststr. 4 · 29664 Walsrode
Telefon 051 61. 6001-0
Telefax 051 61. 6001-240
Internet www.ks-bt.de

Insa Hellweg
Telefon 05161.6001-606
Insa.hellweg@ks-bt.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
September 2024

Unser Zeichen
Hg / Stellungnahme

Walsrode
29.10.2024

**Stellungnahme der KSBT gkAöR – Abteilung Stadtentwässerung – zur 19. Änderung des F-Plans
und zum B-Plan Nr. 10 „Kleines Moor“ in Bierde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Änderung des F-Plans und dem B-Plan Nr.10 hat die Kommunal Service Böhmatal gkAöR als Abwasserbeseitigungspflichtige keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen aus Walsrode

Kommunal Service Böhmatal gkAöR

i.A.



Teßmann

i.A.



Hellweg

Luehning, Nele

Von: Maske, Detlev (PI Heidekreis EuV)
<detlev.maske@polizei.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 07:38
An: Luehning, Nele
Betreff: 20241030_Stellungnahme z. 19. Änderung des F-Planes "Bierde Kleines Moor" der Samtgemeinde Rethem (Aller)

Sehr geehrte Frau Lühning, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die uns vorliegende geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zurzeit aus Sicht der Polizeiinspektion Heidekreis keine Einwände.

Zur Planung der verkehrlichen Erschließung wird ausdrücklich um ausreichende Berücksichtigung der Belange des sicher geführten Fußgängerverkehrs und der an Bedeutung zunehmenden Fahrradmobilität nach neuesten Richtlinien und Empfehlungen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Detlev Maske
Polizeihauptkommissar



POLIZEIINSPEKTION
HEIDEKREIS

Polizeiinspektion Heidekreis

Sachgebiet Verkehr
Böhmheide 37-41
29614 Soltau
Tel.: 05191 9380-251
detlev.maske@polizei.niedersachsen.de
euv@pi-hk.polizei.niedersachsen.de

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 10:12
An: Luehning, Nele
Betreff: 19. F-Planänderung, Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2 Teilflächen „Bierde Kleines Moor“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502/-503
<mailto:kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Frau Nele Lühning
Lange Str. 4
27336 Rethem (Aller)

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Sebastian Drechsler
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas

T +49 53 41-2 21-3 65 36
fremdplanung@avacon.de

Datum
28. Oktober 2024

Lfd.-Nr.: LR-ID: 1292052-AVA (bitte stets mit angeben)

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller)
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller)
mit 2 Teilflächen „Bierde Kleines Moor“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Lühning,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Sebastian Bartz

Digital unterschrieben von
Sebastian Bartz
Datum: 2024.10.30 11:07:15
+01'00'

i. V.

Sebastian Bartz

Sebastian
Drechsler

Digital unterschrieben
von Sebastian Drechsler
Datum: 2024.10.28
12:15:11 +01'00'

i. A.

Sebastian Drechsler

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruschek
Christian Ehret
Frank Schwermer

Anlage
Planwerk der Sparte Fernmelde

ANHANG

Datum

28. Oktober 2024

Lfd.-Nr.: LR-ID: 1292052-AVA (bitte stets mit angeben)

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller)

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller)
mit 2 Teilflächen „Bierde Kleines Moor“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

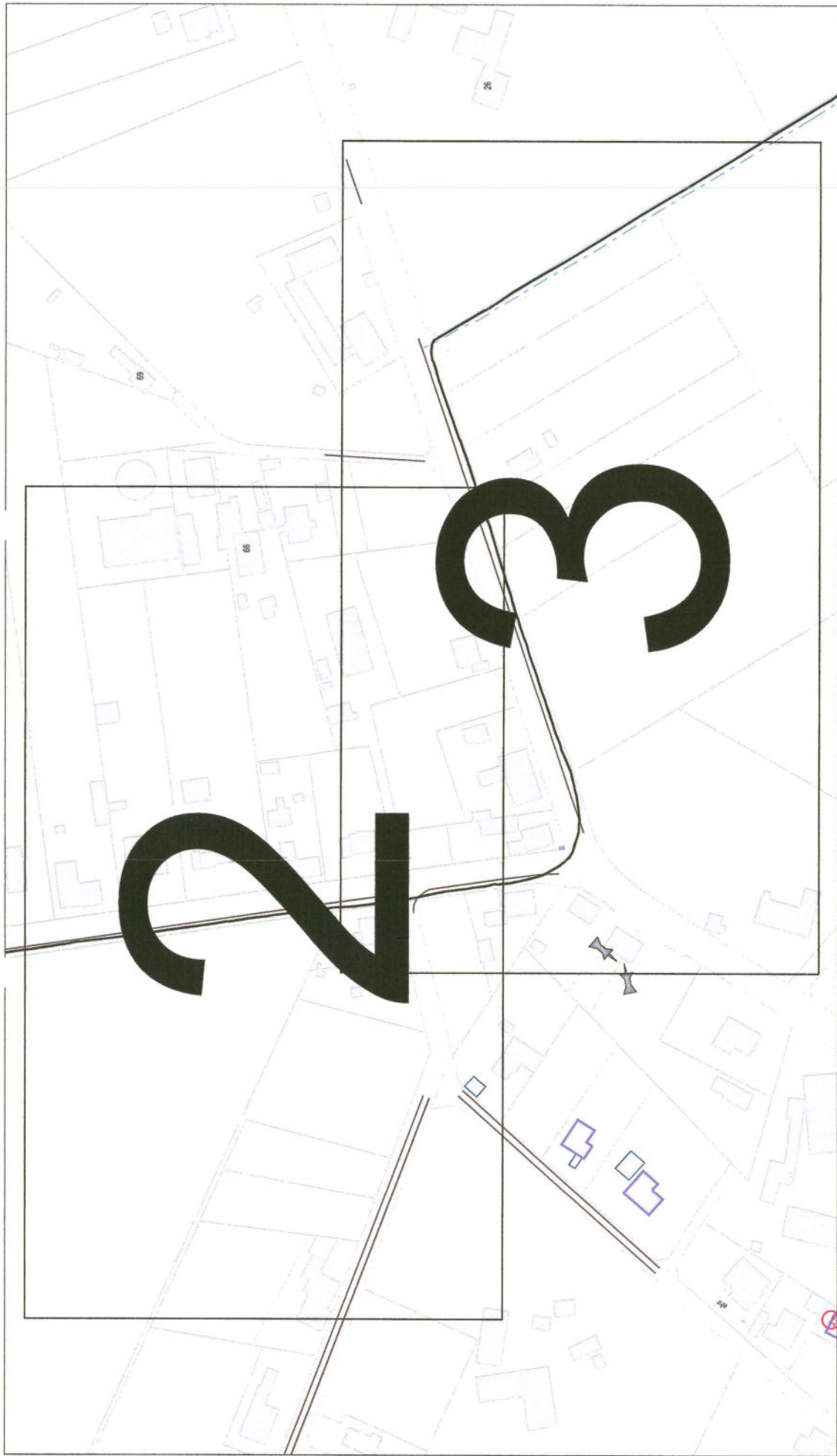
Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Datum
28. Oktober 2024

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
 Region West
 Betrieb Spezialnetze Gas
 Watenstedter Weg 75
 38229 Salzgitter



Dieser Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.

avacon

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln.
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasrassen können sich Femmelkabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

Fortführung Topo_ALK	
Ansprechpartner:	
Bemerkungen:	Druckdatum: 25.10.2024
	Ort: Böhme - Berde
	Straße:
Maßstab: 1:1744	1 / 3
Spalten: Femmelde	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LDA, 01/01/2

© 2002



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

avacon		Fortführung Topo_ALK	
Bemerkungen:		Ansprechpartner:	
Druckdatum: 25.10.2024		Ort: Böhm - Biele	
Straße:		Spaten(n):	
Maßstab: 1:1000		Femrabe	



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln.
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasrassen können sich Fernmeldekanäle (LWZU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

avacon

Fortführung Topo_ALK

Anspruchspartner:

Bemerkungen:

Druckdatum: 25.10.2024

Ort: Böhme - Biele

Strasse:

Spalte(n):

Maßstab: 1:1000

3 / 3

Fernmelde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

2005

LGLN

Luehning, Nele

Von: Banaschik, Dirk (NLSTBV-VER) <Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 19. November 2024 16:50
An: Luehning, Nele
Cc: Baumgarth, Bianca (NLSTBV-VER); NLSTBV-SM-Soltau (VER)
Betreff: AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 19. Änderung des Flächennutzungsplanes / intern 22170 / TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB / Ihr Schreiben vom 23.10.2024
Anlagen: Übersichtsplan.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Flächennutzungsplanänderung habe ich Kenntnis genommen.

Zu den beiden Teiländerungsbereichen des o. g. Planvorhabens nehme ich wie folgt Stellung:

Teiländerungsbereich 1 „Fläche für die Landwirtschaft“

Gegen die Festsetzung des v. g. Teiländerungsbereiches bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Bei Antragstellung auf Neuanlage von Zufahrten zur L 159 bzw. Änderung vorhandener Zufahrten ist die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der geplanten Zufahrten an dem Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall zu beteiligen.
2. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen
3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.
4. Neuanpflanzungen entlang der Landesstraße 159 sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung - Abteilung Landschaftspflege- abzustimmen.

Teiländerungsbereich 2 „Wohnbaufläche“

Gegen die Festsetzung des v. g. Teiländerungsbereiches bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dirk Banaschik

Dirk Banaschik
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden
Fachbereich 2

Bgm.-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden (Aller)
Telefon: +49 4231-9857-190
Fax: +49 4231-9857-250
E-Mail: Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Von: NLSTBV-VER-Poststelle <poststelle-VER@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 08:39
An: NLSTBV-VER-Bauleitplanung <Bauleitplanung-ver@nlstbv.niedersachsen.de>
Cc: Baehr, Silke (NLSTBV-VER) <Silke.Baehr@nlstbv.niedersachsen.de>
Betreff: WG: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 19. Änderung des Flächennutzungsplanes / intern 22170

Von: Dagmar Mumme <office-laatzten@hp-ingenieure.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 08:35
An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>
Betreff: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 19. Änderung des Flächennutzungsplanes / intern 22170

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungsinfrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2 Teilflächen „Bierde Kleines Moor“.

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

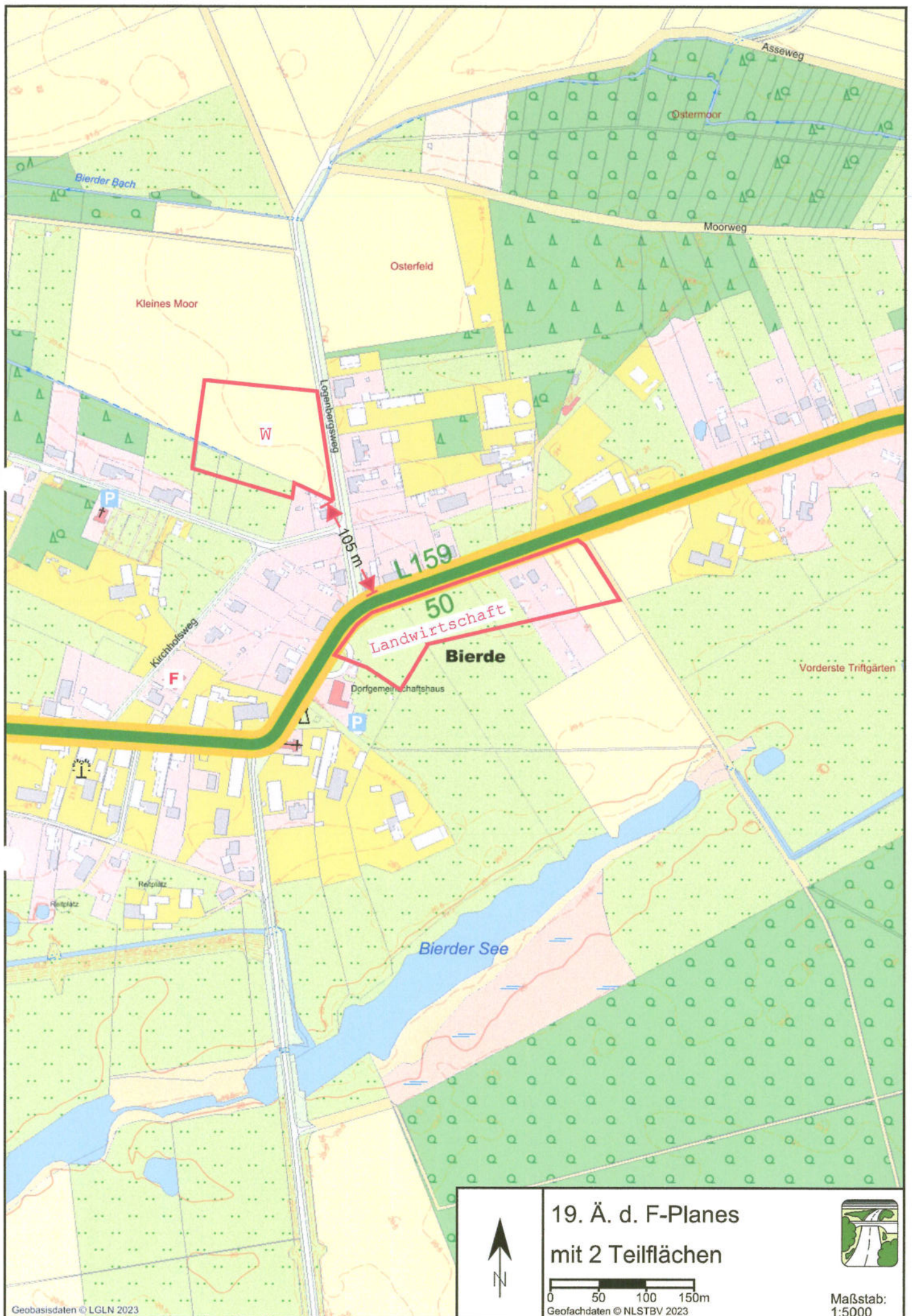
i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: mumme@hp-ingenieure.de

HP **H&P INGENIEURE GmbH**
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
www.hp-ingenieure.de

Dipl.-Ing. Gerd Schneider	Dipl.-Ing. Jochen Bess
Albert-Schweitzer-Straße 1	Feldstraße 7a
30880 Laatzen	29614 Soltau
Tel. 0511 / 820 12 - 0	Tel. 05191 / 698 - 0
Fax 0511 / 820 12-15	Fax 05191 / 698 -39
Amtsgericht Hannover	HRB 218861
St.-Nr. 23/200/61309	USt-Id-Nr. DE815835446





Landvolk Niedersachsen • Kreisverband Lüneburger Heide e. V.
Düshorner Str. 25 • 29683 Bad Fallingb. Bostel

Stadt Rethem (Aller)
Bösselweg 4
27336 Rethem Aller

Geschäftsstelle: Düshorner Str. 25
29683 Bad Fallingb. Bostel

Telefon (05162) 903 – 0
Telefax (05162) 903 – 139
E-Mail infofb@lv-lueneburger-heide.de
Internet www.lv-lueneburger-heide.de

Mitarbeiter/in: Frau Schlumbohm-Renzen
Durchwahl (05162) 903 – 114
E-Mail f.schlumbohm-renzen@lv-lueneburger-heide.de

Weitere Geschäftsstelle:
Am langen Sal 1
21244 Buchholz i.d.N.
Tel.: (04181) 13501 – 0

21.11.2024

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller), hier:

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2
Teilflächen „Bierde Kleines Moor“**

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauleitplanung sind aus unserer Sicht keine Bedenken und Hinweise vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Gez. Schlumbohm-Renzen

Luehning, Nele

Von: Jan-Hendrik.Pochardt@ahk-heidekreis.de
Gesendet: Montag, 25. November 2024 08:57
An: Luehning, Nele
Betreff: Stellungnahme gemäß §4 Abs. 2 BauGB: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2 Teilflächen "Bierde Kleines Moor"
Anlagen: 17122021 Bauleitplanung AHK.pdf

Sehr geehrte Frau Lühning,

Bezugnehmend auf das Vorhaben 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2 Teilflächen "Bierde Kleines Moor" erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §4 Abs. 2 BauGB:

Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehene Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Eine Eingangsbestätigung wird erbeten.

Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Jan-Hendrik Pochardt

Abfallwirtschaft Heidekreis
Der Vorstand
Deponie Hillern
Tel.: -05191 92812-600
Fax.: 05199 550762-7
E-Mail: jan-hendrik.pochardt@ahk-heidekreis.de
Internet: www.ahk-heidekreis.de



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das Verarbeiten, Kopieren sowie die Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen

Vorwort

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Sicherstellung der Abfallentsorgung im Landkreis Heidekreis Aufgabe der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts.

Daher wird die AHK als „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Erstellung örtlicher Bauvorschriften angehört. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll die nachfolgende Zusammenstellung der Belange der AHK bei der Bauleitplanung, der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen die Mitarbeiter/innen der Kommunen und der beauftragten Planungsbüros im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren. Darüber hinaus gibt dieses Dokument Hinweise zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen.

Dieses Dokument ist ein Bestandteil der Stellungnahme und nicht gleichbedeutend mit der Stellungnahme.

Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis	4
2	Vorgaben für das Befahren einer Straße durch ein Abfallsammelfahrzeug	4
3	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen	5
4	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften.....	5
4.1	Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen	6
4.2	Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen	7
4.2.1	Kriterien für die Errichtung von Wendekreisen	8
4.2.2	Kriterien für die Errichtung von Wendeschleifen (Wendekreis mit Pflanzinsel).....	8
4.2.3	Kriterien für die Errichtung von Wendehämmern	9
4.3	Einrichtung von Sammelplätzen.....	9
4.3.1	Kriterien für die Einrichtung von Sammelplätzen	10
5	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen	11
6	Schlussbestimmungen.....	12
7	Freigabe	12
8	Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben sowie Literaturhinweise	13

1 Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis

Die AHK ist Träger der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung (örE) im Landkreis Heidekreis. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen etc.) ist die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) Entsorgungsträger. Grundlage für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist die Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK in der jeweils gültigen Fassung. Für die Entsorgung der Abfälle aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AHS maßgeblich. Diese Grundlagen regeln u. a. in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.

2 Vorgaben für das Befahren einer Straße durch ein Abfallsammelfahrzeug

Die Vorgaben bezüglich der Befahrbarkeit von Straßen sind unter anderem in den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) enthalten, die von den Fahrern der Entsorgungsfahrzeuge zwingend einzuhalten sind.

Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) beinhalten somit Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. In diesem Zusammenhang wird auf den § 7 der DGUV Vorschrift 43 verwiesen, der das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen explizit regelt.

Der § 16 der DGUV Vorschrift 43 ist die weitergehende Spezialvorschrift, die für die Tätigkeit des Abfalleinsammelns Anwendung findet. Ausschlaggebend für diese restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Abfallsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Abfallsammelfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.

3 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Flächennutzungspläne legen die vorbereitenden Belange der Bauleitplanung fest. Es ist festzuhalten, dass ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält. Auf Basis dieser Tatsache bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, sodass eine Straßenführung ermöglicht wird, welche den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 und DGUV Vorschrift 70 genügt.

4 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften

Im Rahmen von Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Abfallsammelplätze ausgewiesen werden.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Kriterien für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden:

4.1 Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

- Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, müssen zu Gunsten der AHK entsprechende Geh- und Fahrrechte eingeräumt werden (in einigen Bereichen fordert die AHK zusätzlich eine „Freistellungserklärung“ vom Grundstückseigentümer, die das Unternehmen vor Regressansprüchen bei Straßenschäden schützt).

Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- für das Abfallsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Exemplarisch für Seitenlader: VA: 8 t, HA: 11,5 t, NLA: 7,5 t bei 26 t max. Gesamtgewicht)
- Auswahl der Belastungsklasse gemäß RStO 12 (empfohlen wird Bk 1,0 – Bk 3,2),
- als Anliegerstraße oder –weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen muss (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs),
- als Anliegerstraße oder –weg mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen muss,
- so gestaltet sein muss, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch bei Verschwenkungen der Fahrbahn wie z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Abfallsammelfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten),

- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweist. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da die Gefahr der unbemerkten Beschädigung wichtiger Bauteile des Abfallsammelfahrzeugs besteht.

Darüber hinaus müssen die Banketten der Straße so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

4.2 Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen

§ 16 der DGUV Vorschrift 43 legt eindeutig fest, dass Abfall nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Diese Regelung hat zur Folge, dass Sackgassen, die von einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden sollen, über eine geeignete Wendeanlage verfügen müssen. Für Sackgassen, die vor dem 01.10.1979 [dem Inkrafttreten der UVV „Müllbeseitigung“] gebaut wurden, gelten teilweise noch Sonderregelungen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Sonderregelungen entfallen, wenn Änderungen oder Umbaumaßnahmen an diesen Straßen vorgenommen werden. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Aufgrund der restriktiven Haltung der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RAST 06 zu planen. Mit Wendeanlagen in den vorgenannten Bauformen werden der Gemeinde und letztendlich auch der AHK viele unerfreuliche Diskussionen mit unzufriedenen Anliegern über Tatsachen, die sich im Nachhinein nicht mehr ändern lassen erspart.

Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

4.2.1 Kriterien für die Errichtung von Wendekreisen

- Minstdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o.ä.)
- Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge
- Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein.

Zur weitergehenden Information ist im Bild 58 unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 ein Wendekreis dargestellt, der es dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen ermöglicht problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06).

4.2.2 Kriterien für die Errichtung von Wendeschleifen (Wendekreis mit Pflanzinsel)

- Minstdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m
- die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord)
- Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein

Zur weitergehenden Information sind in den Bildern 60 und 61 unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 Wendeschleifen dargestellt, welche sich nicht explizit auf dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge beziehen, sich hierfür jedoch adaptieren lassen. Unter Einhaltung

dieser Vorgaben wird es dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen ermöglicht problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06).

4.2.3 Kriterien für die Errichtung von Wendehämmern

Sofern z. B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer zu.

Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 sind mit Bild 59 für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge geeignete Formen eines Wendehammers dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Abfallsammelfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden.

4.3 Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Wohnwegen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z.B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Abfallbehälter und den Sperrmüll der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Abfallsammelfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können die im Bau befindlichen Straßen wegen unzureichender Fahrbahnbefestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge oft noch nicht genutzt werden. Hier kann es sinnvoll sein, vorübergehend Sammelplätze einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die AHK auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

4.3.1 Kriterien für die Einrichtung von Sammelplätzen

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern
- Um das Konfliktpotential zu diesem Thema zu minimieren, ist es zusätzlich sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass Abfallbehälter und Sperrmüll am Abfuhrtag an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden
- Die Sammelplätze müssen vom Abfallsammelfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist
- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle an einem Tag abgefahren werden
- Der Sammelplatz sollte so dimensioniert sein, dass er auch großvolumigen Sperrmüll aufnehmen kann
- Vor dem Hintergrund der Sperrmüllbereitstellung sollte im Sinne der Anlieger eine „zumutbare“ Transportentfernung (festgelegt durch die planende Instanz) nicht überschritten werden
- Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden (Abmessungen der unterschiedlichen Abfallbehälter sind nachfolgend benannt)

Für die Planung der Handhabung von Abfallbehältern auf Sammelplätzen gelten nachfolgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche
MGB 60/120 I	0,55 m	0,51 m	0,3 m ²
MGB 240 I	0,74 m	0,59 m	0,5 m ²
MGB 1.100 I	1,25 m	1,38 m	1,8 m ²

5 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro direkt mit der AHK abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- für das Abfallsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Exemplarisch für Seitenlader: VA: 8 t, HA: 11,5 t, NLA: 7,5 t bei 26 t max. Gesamtgewicht)
- Da die Abfallsammelfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)
- Die bereits in Kap. 4.1 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können bei der AHK erfragt werden

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße temporäre Sammelplätze einzurichten.

Dieses sollte in Abstimmung mit der AHK erfolgen. Insbesondere bei wandernden Baustellen ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den

Sammelplätzen und auch wieder zurück transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Verpflichtung mit in die Ausschreibungen aufzunehmen.

6 Schlussbestimmungen

Die Weitergabe dieses Dokumentes an Dritte sowie die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts nicht zulässig.

7 Freigabe

Soltan, 17.12.21

(Ort, Datum)

Abfallwirtschaft Heidekreis
Anstalt des öffentlichen Rechts

[Signature]
(Unterschrift Vorstand AHK, Stempel AHK)

8 Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben sowie Literaturhinweise

Nachfolgende Auflistung ist eine exemplarische Auswahl und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)

Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)

DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“,

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)

Straßenverkehrsordnung (StVO § 35 Abs. 6 Sonderrechte für Müllfahrzeuge)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AHS

Alle Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

So erreichen Sie uns

Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts

Winsener Straße 17

29614 Soltau

Service-Telefon: (0800) 11 238 11

Fax: (05191) 92 812 126

Internet: www.ahk-heidekreis.de

E-Mail: info@ahk-heidekreis.de

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.10.00352

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
22.11.2024

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller)
hier: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller)
mit 2 Teilflächen „Bierde Kleines Moor“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders

schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Laut den Datengrundlagen des LBEG ist der Änderungsbereich 1 des Plangebietes als Erwartungsflächen für [Bodenbelastungen](#) ausgewiesen. Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. Wir empfehlen die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/Planzeichenerklärung. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Samtgemeinde Rethem
Frau Lühring
Lange Str.4
27336 Rethem

Internet: www.lwk-niedersachsen.de
Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
		Carsten Ihlenfeldt	132	carsten.ihlenfeldt@lwk-niedersachsen.de	22.11.2024

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem mit 2 Teilflächen „Bierde Kleines Moor“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

wir bedanken uns zur Aufforderung zur Stellungnahme.
Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu der Planung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



C. Ihlenfeldt
Team Ländliche Entwicklung und Umwelt

Luehning, Nele

Von: T.Raddatz@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2024 10:52
An: Luehning, Nele
Betreff: Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH -Nord24_2024_128934-
zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 19. Änderung des
Flächennutzungsplanes / intern 22170

Sehr geehrte Frau Lühning,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Teiländerungsbereich 1 befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom zur Versorgung bestehender Gebäude und im Straßenseitenraum der angrenzenden Verkehrswege (siehe Anlage). Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

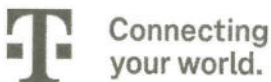
Für den Teiländerungsbereich 2 haben wir zu dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan Nr. 10 "Wohngebiet kleines Moor" Gemeinde Böhme, OT Bierde, eine detailliertere Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
v. A. Tanja Raddatz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord
Tanja Raddatz
Ringstraße 13, 29525 Uelzen
+49 581 81-68 41 (Tel.) – nur vormittags -
E-Mail: T.Raddatz@telekom.de
Funktionspostfach: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Von: Dagmar Mumme <office-laatzten@hp-ingenieure.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 08:35
An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>

Betreff: 8573_Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller): 19. Änderung des Flächennutzungsplanes / intern 22170

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2 Teilflächen „Bierde Kleines Moor“.

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: mumme@hp-ingenieure.de

HP & H&P INGENIEURE GmbH
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
www.hp-ingenieure.de

Dipl.-Ing. Gerd Schneider	Dipl.-Ing. Jochen Bess
Albert-Schweitzer-Straße 1	Feldstraße 7a
30880 Laatzen	29614 Soltau
Tel. 0511 / 820 12 - 0	Tel. 05191 / 698 - 0
Fax 0511 / 820 12-15	Fax 05191 / 698-39
Amtsgericht Hannover	HRB 218861
St.-Nr. 23/200/61309	USt-Id-Nr. DE815835446

Forstamt Sellhorn

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Sellhorn, Sellhorn 1, 29646 Bispingen

Samtgemeinde Rethem (Aller)
z.Hd. Frau Lühning
Lange Straße 4

27336 Rethem (Aller)

Burkhard v. List

Träger öffentlicher Belange
und Beratungsforstamt

Zeichen
2211

fon + 49 (0) 4131 244643
mobil+ 49 (0) 171-9738617

Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de

29.11.2024

**Stellungnahme zur geplanten 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2 Teilflächen „Bierde Kleines Moor“
Beteiligung von Behörden/Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Lühning,

aus waldfachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, weil von der o.g. Bauleitplanung kein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen ist.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Burkhard v. List

Dieses Schreiben wird direkt aus dem PC versandt und enthält keine eigenhändige Unterschrift



Gemeinde Böhme
Frau Lühning
Lange Straße 4
27336 Rethem (Aller)
(per Mail)

Bearbeitet von
Andreas Austen

E-Mail
andreas.austen@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.10.2024

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V33.21102-6

Telefon 04231/
882-171

Verden
02.12.2024

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller)

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) mit 2
Teilflächen „Bierde Kleines Moor“**

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Begründungstext wird bereits darauf hingewiesen, dass sich das oben genannte Vorhaben im §78b WHG Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten der Aller befindet. Hierzu möchten wir noch einige ergänzende Hinweise geben, insbesondere auf §9 BauGB (6a), s. unten.

Karten mit Darstellungen der Risikogebiete sowie entsprechende GIS-Daten können z. B. auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) oder beim NLWKN (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>) eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Des Weiteren wird auf die seit dem 05.01.2018 zu beachtenden Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II verwiesen, welche z.B. die Regelungen im WHG oder BauGB erweiterten:

- §78b WHG Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

...

(1) Nr. 1 bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;

...

- §78c WHG Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten

...

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. ...

- §1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

...

12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

- §9 BauGB

...

(6a) ..., Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des §78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ... sollen nachrichtlich übernommen werden.

Weiterhin wird auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) hingewiesen. Diese gilt seit dem 01.09.2021.

Bei Rückfragen zum Hochwasserrisikogebiet können Sie sich gerne an Frau Lucas (04231-882-132) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Austen



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Celle**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle
Im Werder 9 • 29221 Celle

in der großen selbstständigen Stadt Celle und den
Landkreisen Celle, Verden und Heidekreis

Samtgemeinde Rethem
Lange Str. 4
27336 Rethem

Bearbeiter/In
Herr Walther

E-Mail
poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
**CE 022215323-1 Wa
3038/2024-CE**

Telefon
05141 755-14

Datum
02.12.2024

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem, Gemeinde Böhme
19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bierde kleines Moor“

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten
Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Beden-
ken.

Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.

Ich bitte um Übersendung einer digitalen Ausfertigung der Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Walther

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 05141 755-0
Fax 05141 755-66
E-Mail poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
DE-Mail: celle@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE18 2505 0000 0106 0252 32
SWIFT-BIC: NOLADE2H